

Vorsorgevereinbarung

Antrag zur Eröffnung einer 3. Säule Private Vorsorge bei der Credit Suisse AG

Vorsorgenehmer Herr Frau CIF-Nr. _____

Name _____ Vorname _____

Strasse/Nr. _____ PLZ/Ort _____

Nationalität/Heimatort _____ Geburtsdatum _____

Zivilstand _____ Beruf _____

Ich bin an einer Pensionskasse (2. Säule) angeschlossen ja nein

Ich wünsche die Eröffnung eines 3. Säule Vorsorgekontos
 Zusätzlich wähle ich folgende kostenlose Dienstleistung:

3. Säule Dauerauftrag (siehe beiliegendes Formular) Bitte stellen Sie mir anstelle eines Dauerauftrages **Einzahlungsscheine** zu Gunsten meines 3. Säule Vorsorgekontos zu.

Ich wünsche die Eröffnung eines 3. Säule Vorsorgedepots mit 3. Säule Vorsorgeplan
 Das aktuelle sowie zukünftige Vorsorgeguthaben sollen ab einem Betrag von CHF 200.– automatisch in die unten gewählte Anlagegruppe investiert werden:

<input type="checkbox"/> Mixta-BVG Basic	(Valor 1 486 149)	0% Aktien
<input type="checkbox"/> Mixta-BVG Defensiv	(Valor 788 833)	Ø 25% Aktien
<input type="checkbox"/> Mixta-BVG	(Valor 287 570)	Ø 35% Aktien
<input type="checkbox"/> Mixta-BVG Maxi	(Valor 888 066)	Ø 45% Aktien
<input type="checkbox"/> Mixta-BVG Index 45	(Valor 10 382 676)	Ø 45% Aktien

Diese Anlagegruppen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften der BVV 2. Risiken können trotz breiter Diversifikation der Anlagen und der aktiven Bearbeitung des Fondsvermögens durch die Anlagespezialisten der Credit Suisse AG nicht ausgeschlossen werden. Der Vorsorgenehmer nimmt Kenntnis davon, dass die Anlagegruppen Kursschwankungen ausgesetzt sind.

Sockelbetrag: CHF _____ (verbleibt auf dem Vorsorgekonto und wird nicht in die gewählte Anlagegruppe investiert)

Ich wünsche die Eröffnung eines 3. Säule Vorsorgedepots ohne 3. Säule Vorsorgeplan
 (Für den Erwerb von Mixta-BVG-Ansprüche bedarf es separater Aufträge von Seiten des Vorsorgenehmers)

Gestützt auf Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der dazugehörigen Vollzugsverordnung (BVV 3) vereinbart der Vorsorgenehmer mit der

Credit Suisse Privilegia Vorsorgestiftung 3. Säule, Postfach, 8070 Zürich

eine Vorsorgeregelung gemäss beiliegendem Reglement. Er nimmt insbesondere davon Kenntnis, dass während der Dauer dieser Vereinbarung nur vom Gesetz vorgesehene Vorbezüge möglich sind.

Das Reglement der Credit Suisse Privilegia Vorsorgestiftung 3. Säule gilt als integrierender Bestandteil dieser Vorsorgevereinbarung.

Der Vorsorgenehmer bestätigt, dass er dieses Reglement erhalten und davon Kenntnis genommen hat.

Ort; Datum

Unterschrift Vorsorgenehmer



Original für die Bank

Bitte einsenden an: Credit Suisse AG, Privilegia Center 3. Säule, Sulp 31, 1211 Genf 70

Von der Bank auszufüllen	
Vorsorgekonto-Nr. _____	Vorsorgedepot-Nr. _____
05004 Kunden-Nr. (CIF)	

Vorsorgevereinbarung

1. Durchführung der gebundenen Vorsorge

Die Stiftung übernimmt die Verpflichtung, zugunsten des Vorsorgenehmers die von ihm gewünschte gebundene Vorsorge nach Massgabe der Stiftungsurkunde, des Stiftungsreglementes und der umseitig aufgenommenen Angaben einzurichten und durchzuführen.

2. Inhalt der Vereinbarung

Der Inhalt der Vorsorgevereinbarung ergibt sich aus den umseitigen Angaben und dem Reglement der Credit Suisse Privilegia Vorsorgestiftung 3. Säule. Mit seiner umseitigen Unterschrift bestätigt der Vorsorgenehmer, vom Inhalt des Reglementes Kenntnis genommen zu haben.

3. Vertragsbeginn

Die Vorsorgevereinbarung tritt mit der Unterschrift des Vorsorgenehmers in Kraft.

Datum gemäss Vorderseite

CREDIT SUISSE PRIVILEGIA Vorsorgestiftung 3. Säule

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is for Thomas von Burg, and the signature on the right is for Jörg Rohner. Both signatures are fluid and cursive.

Thomas von Burg

Jörg Rohner

Original für die Bank

Vorsorgevereinbarung

Antrag zur Eröffnung einer 3. Säule Private Vorsorge bei der Credit Suisse AG

Vorsorgenehmer Herr Frau CIF-Nr. _____

Name _____ Vorname _____

Strasse/Nr. _____ PLZ/Ort _____

Nationalität/Heimatort _____ Geburtsdatum _____

Zivilstand _____ Beruf _____

Ich bin an einer Pensionskasse (2. Säule) angeschlossen ja nein

Ich wünsche die Eröffnung eines 3. Säule Vorsorgekontos
 Zusätzlich wähle ich folgende kostenlose Dienstleistung:

3. Säule Dauerauftrag (siehe beiliegendes Formular) Bitte stellen Sie mir anstelle eines Dauerauftrages **Einzahlungsscheine** zu Gunsten meines 3. Säule Vorsorgekontos zu.

Ich wünsche die Eröffnung eines 3. Säule Vorsorgedepots mit 3. Säule Vorsorgeplan
 Das aktuelle sowie zukünftige Vorsorgeguthaben sollen ab einem Betrag von CHF 200.– automatisch in die unten gewählte Anlagegruppe investiert werden:

Mixta-BVG Basic (Valor 1 486 149) 0% Aktien
 Mixta-BVG Defensiv (Valor 788 833) Ø 25% Aktien
 Mixta-BVG (Valor 287 570) Ø 35% Aktien
 Mixta-BVG Maxi (Valor 888 066) Ø 45% Aktien
 Mixta-BVG Index 45 (Valor 10 382 676) Ø 45% Aktien

Diese Anlagegruppen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften der BVV 2. Risiken können trotz breiter Diversifikation der Anlagen und der aktiven Bearbeitung des Fondsvermögens durch die Anlagespezialisten der Credit Suisse AG nicht ausgeschlossen werden. Der Vorsorgenehmer nimmt Kenntnis davon, dass die Anlagegruppen Kursschwankungen ausgesetzt sind.

Sockelbetrag: CHF _____ (verbleibt auf dem Vorsorgekonto und wird nicht in die gewählte Anlagegruppe investiert)

Ich wünsche die Eröffnung eines 3. Säule Vorsorgedepots ohne 3. Säule Vorsorgeplan
 (Für den Erwerb von Mixta-BVG-Ansprüche bedarf es separater Aufträge von Seiten des Vorsorgenehmers)

Gestützt auf Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der dazugehörigen Vollzugsverordnung (BVV 3) vereinbart der Vorsorgenehmer mit der

Credit Suisse Privilegia Vorsorgestiftung 3. Säule, Postfach, 8070 Zürich

eine Vorsorgeregelung gemäss beiliegendem Reglement. Er nimmt insbesondere davon Kenntnis, dass während der Dauer dieser Vereinbarung nur vom Gesetz vorgesehene Vorbezüge möglich sind.

Das Reglement der Credit Suisse Privilegia Vorsorgestiftung 3. Säule gilt als integrierender Bestandteil dieser Vorsorgevereinbarung.

Der Vorsorgenehmer bestätigt, dass er dieses Reglement erhalten und davon Kenntnis genommen hat.

Ort; Datum

Unterschrift Vorsorgenehmer

X

Kopie Vorsorgenehmer

Vorsorgevereinbarung

1. Durchführung der gebundenen Vorsorge

Die Stiftung übernimmt die Verpflichtung, zugunsten des Vorsorgenehmers die von ihm gewünschte gebundene Vorsorge nach Massgabe der Stiftungsurkunde, des Stiftungsreglementes und der umseitig aufgenommenen Angaben einzurichten und durchzuführen.

2. Inhalt der Vereinbarung

Der Inhalt der Vorsorgevereinbarung ergibt sich aus den umseitigen Angaben und dem Reglement der Credit Suisse Privilegia Vorsorgestiftung 3. Säule. Mit seiner umseitigen Unterschrift bestätigt der Vorsorgenehmer, vom Inhalt des Reglementes Kenntnis genommen zu haben.

3. Vertragsbeginn

Die Vorsorgevereinbarung tritt mit der Unterschrift des Vorsorgenehmers in Kraft.

Datum gemäss Vorderseite

CREDIT SUISSE PRIVILEGIA Vorsorgestiftung 3. Säule

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is for Thomas von Burg, and the signature on the right is for Jörg Rohner. Both signatures are fluid and cursive.

Thomas von Burg

Jörg Rohner

Kopie Vorsorgenehmer

3. Säule Dauerauftrag

Vorsorgenehmer Herr Frau

Geburtsdatum

Name

Vorname

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

Ich möchte die kostenlose Dienstleistung nutzen. Der 3. Säule Dauerauftrag überweist in der gewünschten Periodizität den jeweils gewünschten Betrag zu Lasten meines Privatkontos bei Credit Suisse AG. Wird die Überweisung des Maximumbeitrages gewählt, wird dieser bei allfälligen Änderungen automatisch angepasst.

Bitte laden Sie den Dauerauftrag **zu**

Lasten meines Privatkontos Nr. _____ bei Credit Suisse AG,

zu Gunsten meines Vorsorgekontos Nr. _____ bei Credit Suisse AG.

(wird von der Bank ausgefüllt)

Ausführungstermine

jeweils am _____

erstmal am _____

letztmal am _____ bis auf Widerruf

Intervals monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

Betrag Ich möchte den Maximumbeitrag sparen.

Der Dauerauftrag veranlasst die automatische Überweisung des jährlichen Maximumbeitrags auf das Vorsorgekonto. So wird sichergestellt, dass keine 3. Säule-Einzahlungen vergessen gehen und Sie vom jährlich neu festgelegten maximalen Steuerabzug profitieren.

Ich will schon dieses Jahr vom Maximumbeitrag profitieren.

Bitte überweisen Sie die entsprechende Differenz zu Lasten des oben erwähnten Privatkontos.

Ich möchte den Maximumbeitrag abzüglich CHF _____ sparen.

Zahlen Sie bereits einen Betrag für die Vorsorge 3a, darf nur der Differenzbetrag bis zum gesetzlichen Maximumbeitrag auf das Vorsorgekonto überwiesen werden. Auch in diesem Fall eignet sich der 3. Säule Dauerauftrag. So wird sichergestellt, dass Sie vom jährlich neu festgelegten maximalen Steuerabzug profitieren.

Ich will schon dieses Jahr vom Maximumbeitrag profitieren.

Bitte überweisen Sie die entsprechende Differenz zu Lasten des oben erwähnten Privatkontos.

Ich möchte folgenden Betrag regelmässig sparen: CHF _____.

Ich wünsche eine **Belastungsanzeige**

Ort, Datum

Unterschrift Vorsorgenehmer

X

Original für die Bank

3. Säule Dauerauftrag

Vorsorgenehmer Herr Frau

Geburtsdatum

Name

Vorname

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

Ich möchte die kostenlose Dienstleistung nutzen. Der 3. Säule Dauerauftrag überweist in der gewünschten Periodizität den jeweils gewünschten Betrag zu Lasten meines Privatkontos bei Credit Suisse AG. Wird die Überweisung des Maximumbeitrages gewählt, wird dieser bei allfälligen Änderungen automatisch angepasst.

Bitte laden Sie den Dauerauftrag zu

Lasten meines Privatkontos Nr. _____ bei Credit Suisse AG,

zu Gunsten meines Vorsorgekontos Nr. _____ bei Credit Suisse AG.

(wird von der Bank ausgefüllt)

Ausführungstermine

jeweils am _____

erstmal am _____

letztmal am _____ bis auf Widerruf

Intervals

monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

Betrag

Ich möchte den Maximumbeitrag sparen.

Der Dauerauftrag veranlasst die automatische Überweisung des jährlichen Maximumbeitrags auf das Vorsorgekonto. So wird sichergestellt, dass keine 3. Säule-Einzahlungen vergessen gehen und Sie vom jährlich neu festgelegten maximalen Steuerabzug profitieren.

Ich will schon dieses Jahr vom Maximumbeitrag profitieren.

Bitte überweisen Sie die entsprechende Differenz zu Lasten des oben erwähnten Privatkontos.

Ich möchte den Maximumbeitrag abzüglich CHF _____ sparen.

Zahlen Sie bereits einen Betrag für die Vorsorge 3a, darf nur der Differenzbetrag bis zum gesetzlichen Maximumbeitrag auf das Vorsorgekonto überwiesen werden. Auch in diesem Fall eignet sich der 3. Säule Dauerauftrag. So wird sichergestellt, dass Sie vom jährlich neu festgelegten maximalen Steuerabzug profitieren.

Ich will schon dieses Jahr vom Maximumbeitrag profitieren.

Bitte überweisen Sie die entsprechende Differenz zu Lasten des oben erwähnten Privatkontos.

Ich möchte folgenden Betrag regelmässig sparen: CHF _____.

Ich wünsche eine **Belastungsanzeige**

Ort, Datum

Unterschrift Vorsorgenehmer

_____ X _____

Kopie Vorsorgenehmer

PRIVILEGIA Reglement

1. Vorsorgenehmerin/Vorsorgenehmer

Um eine gute Lesbarkeit zu gewährleisten, wird in diesem Reglement für Vorsorgenehmerin und Vorsorgenehmer die Bezeichnung Vorsorgenehmer verwendet.

2. Zweck

Mit dem Anschluss an die Stiftung bezweckt der Vorsorgenehmer die Schaffung einer gebundenen Vorsorge im Sinne von Art. 82 BVG und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

3. Vorsorgevereinbarung

Zur Erreichung dieses Zweckes schliesst der Vorsorgenehmer mit der Stiftung eine Vorsorgevereinbarung ab, welche die Einzelheiten des Vorsorgeverhältnisses festlegt.

4. Altersvorsorge

4.1 Die Altersvorsorge erfolgt entsprechend dem Wunsch des Vorsorgenehmers entweder in Form der Wertschriftenanlage oder/und des Kontosparens.

4.2 Bei der Wertschriftenanlage erwirbt die Stiftung zugunsten des Vorsorgenehmers eine seiner Beitragsleistung oder seinen Instruktionen entsprechende Anzahl Ansprüche gegenüber Anlagestiftungen oder in Form von Zertifikaten, die den gesetzlichen Vorschriften von BVV 2 entsprechen. Produktbeschriebe, Anlagerichtlinien und Reglemente werden von den jeweiligen Anlagestiftungen erstellt und können jederzeit eingesehen werden. Als Basis dient das unter Ziff. 4.3 erwähnte Vorsorgekonto. Die Ansprüche werden in ein auf die Stiftung lautendes Vorsorgedepot bei der Credit Suisse AG eingebucht. Der Erwerbspreis eines Anspruches entspricht dem jeweils täglich ermittelten Ausgabepreis pro Anspruch, inklusive Spesen und des aufgelaufenen Ertrags. Der Vorsorgenehmer kann jederzeit die Stiftung beauftragen, die Ansprüche ganz oder teilweise zu verkaufen. Der Verkaufspreis entspricht dem jeweiligen täglich ermittelten Rücknahmepreis pro Anspruch, inklusive Spesen und des aufgelaufenen Ertrags. Der Erlös wird dem unter Ziff. 4.3 erwähnten Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben. Eine Auszahlung ist ausgeschlossen. Für die Anlage der Vorsorgekapitalien gelten die gesetzlichen Anlagevorschriften.

4.3 Beim Kontosparen eröffnet die Stiftung auf ihren eigenen Namen zugunsten des Vorsorgenehmers bei der Credit Suisse AG ein Bankkonto.

Diesem Konto werden die vom Vorsorgenehmer bezahlten Beiträge und die Zinsen gutgeschrieben. Dieses Konto wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und genießt das Sparprivileg im Sinne des schweizerischen Bankengesetzes. Der Zinssatz ist variabel und entspricht einem Vorzugszins gegenüber dem Sparsortiment der Credit Suisse AG.

4.4 Die Stiftung gibt dem Vorsorgenehmer jährlich eine Bescheinigung über die Höhe des Guthabens aus der Altersvorsorge sowie über die im abgeschlossenen Kalenderjahr geleisteten Beiträge ab.

5. Anspruchsberechtigung

5.1 Bezug der Vorsorgeleistung

5.1.1 Die Vorsorgevereinbarung endet, sobald der Vorsorgenehmer das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht hat, in jedem Fall aber beim Tod des Vorsorgenehmers. Der Bezug der Altersleistung kann höchstens 5 Jahre über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus aufgeschoben werden, wenn der Vorsorgenehmer nachweist, dass er weiterhin erwerbstätig ist. Bei einem solchen Aufschub des Bezuges muss der Vorsorgenehmer die Stiftung sofort schriftlich informieren, wenn er seine Erwerbstätigkeit aufgibt. Ein vorzeitiger Bezug ist frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters möglich. Vor diesem Zeitpunkt sind, abgesehen von den unter Ziff. 5.1.3 aufgeführten Ausnahmen, keine Rückzüge ab dem Vorsorgekonto bzw. -depot möglich.

5.1.2 Mit Beendigung der Vorsorgevereinbarung (vgl. Ziff. 5.1.1) wird das Vorsorgeguthaben zur Auszahlung fällig. Die Stiftung liquidiert auf diesen Zeitpunkt hin all-fällige im Auftrag des Vorsorgenehmers erworbene Ansprüche gegenüber Anlagestiftungen (vgl. vorstehend Ziff. 4.2). Der aus der Liquidation dieser Ansprüche hervorgegangene Gegenwert wird dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben.

Erteilt der Vorsorgenehmer der Stiftung nach Eintritt der Fälligkeit keinen Überweisungsauftrag, so ist die Stiftung berechtigt, die fällig gewordenen Leistungen auf ein auf die Stiftung lautendes Sparkonto bei der Credit Suisse AG zugunsten des Vorsorgenehmers mit Valuta Datum der Fälligkeit zu hinterlegen. Ferner steht es der Stiftung frei, nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Gläubiger- verzug (Art. 91 ff. OR) vorzugehen.

5.1.3 Die vorzeitige Ausrichtung der Vorsorgeleistung ist nur in folgenden Fällen und mit Ausnahme der Verwendung für eine andere anerkannte Vorsorgeform nur mit Zustimmung des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin beziehungsweise des eingetragenen Partners möglich:

- wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist.
- wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerfreie Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet.
- wenn der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich).
- wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige, selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt (Bezug innerhalb eines Jahres nach Wechsel der selbstständigen Erwerbstätigkeit möglich).
- wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt.
- bei Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf oder Amortisation einer Hypothek auf selbstgenutztem Wohneigentum gemäss BVV 3. Bezüge sind nur alle fünf Jahre möglich.

5.1.4 Beim Tod des Vorsorgenehmers können die Ansprüche aus der Vorsorgevereinbarung von den Anspruchsberechtigten insoweit geltend gemacht werden, als im Zeitpunkt des Todes noch nicht Leistungen aufgrund der Ziffern 5.1.1 und 5.1.3 erbracht worden sind. Anspruchsberechtigt sind folgende Personen in nachstehender Reihenfolge:

1. der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin beziehungsweise der überlebende eingetragene Partner
2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
3. die Eltern
4. die Geschwister
5. die übrigen Erben

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere der in Ziffer 2 genannten Personen begünstigen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Ebenso hat er das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Ziffern 3 bis 5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.

Der Vorsorgenehmer muss die Stiftung schriftlich informieren, wenn er Änderungen in der Begünstigungsregelung vornehmen will. Ebenso ist die Stiftung schriftlich zu informieren, wenn Personen gemäss Ziffer 2 begünstigt werden sollen, die von ihm in erheblichem Masse unterstützt werden oder die mit ihm eine Lebensgemeinschaft führen.

5.2 Geltendmachung

Die Anspruchsberechtigten haben der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vorsorgeleistung notwendigen Angaben zu machen sowie die verlangten Dokumente und Beweismittel vorzulegen. Die Stiftung behält sich in jedem Fall vor, weitere Abklärungen zu treffen und vom Antragsteller Unterlagen, Angaben sowie Beglaubigungen etc. zu verlangen, die für den Nachweis der Anspruchsberechtigung nach Ermessen der Stiftung notwendig sind.

Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Sparguthaben gemäss Art. 96 OR zu hinterlegen.

6. Beiträge

6.1 Der Vorsorgenehmer kann Höhe und Zeitpunkt der steuerbegünstigten Einlagen auf sein 3. Säule Vorsorgekonto bis zum Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG frei bestimmen. Beiträge müssen bis spätestens am letzten Bankwerktag eines Kalenderjahres auf dem Vorsorgekonto gutgeschrieben sein, um für das entsprechende Steuerjahr steuerwirksam zu sein. Eine rückwirkende Gutschrift von Beiträgen, welche nach diesem Einzahlungstermin eintreffen, ist ausgeschlossen. Es steht der Vorsorgestiftung frei, eine Einzahlung von Beiträgen abzulehnen.

6.2 Der Vorsorgenehmer haftet der Stiftung mindestens für die Beiträge einer allfälligen Risikoversicherung. Die Stiftung ist berechtigt, die Risikoprämie dem auf den Namen des Vorsorgenehmers lautenden Vorsorgekonto zu belasten. Ist das Guthaben in Wertschriften angelegt, kann die Stiftung Ansprüche gegenüber Anlagestiftungen verwerten und den Gegenwert dem Vorsorgekonto gutschreiben und das vorgenannte Konto entsprechend belasten.

7. Steuern

7.1 Die vom Vorsorgenehmer geleisteten Beiträge können nach Massgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen von Bund und Wohnsitzkanton vom Einkommen abgezogen werden. Das angesammelte Vorsorgekapital und die daraus fliessenden Erträge sind bis zur Fälligkeit steuerfrei.

7.2 Bei der Auszahlung von Vorsorgeleistungen hat die Stiftung den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen und entsprechende Bezüge den zuständigen Steuerbehörden zu melden beziehungsweise die fälligen Steuerbeträge zurückzubehalten.

7.3 Das Aufteilen des bereits angesparten Guthabens einer Vorsorgevereinbarung ist nicht möglich.

8. Änderungen von Adresse und Personalien des Vorsorgenehmers

Änderungen von Adresse und Personalien des Vorsorgenehmers sind unverzüglich der Credit Suisse AG zuhanden der Stiftung oder der Stiftung direkt schriftlich mitzuteilen. Mitteilungen von Seiten der Stiftung oder der Credit Suisse AG auftrags der Stiftung gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse abgesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitze der Stiftung oder der Credit Suisse AG sich befindlichen Kopien oder Versandlisten.

9. Kündigung der Vorsorgevereinbarung

9.1 Die vorzeitige Auflösung dieser Vorsorgevereinbarung ist nur in den unter Ziff. 5.1 erwähnten Fällen möglich. Kündigungsfristen bestehen keine.

9.2 Wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet, wird das Vorsorgekapital der neuen Vorsorgeeinrichtung direkt überwiesen.

10. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Für die Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Leistungsansprüchen gelten die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 331d OR; Art. 30b BVG; Art. 4 Abs. 1 BVV 3; Art. 2, 4, 8, 9 WEFV) sinngemäss.

11. Reklamationen

Beanstandungen von erhaltenen Dokumenten haben innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gelten sie als genehmigt.

12. Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen

Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen widersprechenden Bestimmungen dieses Reglements und der Vorsorgevereinbarung vor. Insbesondere sind nachträgliche Änderungen der Gesetze und Verordnungen auch ohne Anzeige an die Vorsorgenehmer gültig.

13. Haftung

Die Stiftung haftet nicht für die Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung von gesetzlichen, vertraglichen oder reglementarischen Verpflichtungen durch den Vorsorgenehmer ergeben.

14. Legitimationsprüfung

Die Identität des Vorsorgenehmers wird mittels seiner Unterschrift auf der Vorsorgevereinbarung geprüft. Eine weitergehende Legitimationsprüfung von Seiten der Stiftung bleibt vorbehalten.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstandenen Schaden trägt der Vorsorgenehmer, sofern von Seiten der Stiftung bzw. der für sie handelnden Personen die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet worden ist.

15. Versicherungen nach altem Reglement

Die nach altem Reglement abgeschlossenen Versicherungspolice laufen unverändert bis zum Vertragsende weiter. Die Prämien werden auch künftig jährlich dem Vorsorgekonto belastet, und der Versicherungsschutz bleibt erhalten.

16. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der beklagten Partei.

17. Reglementsänderung

Die Stiftung ist berechtigt, von sich aus Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen.

Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Sie werden den Vorsorgenehmern in geeigneter Weise bekannt gegeben.

18. In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt am 1. 7. 2009 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.